

Bericht und Antrag an den Kantonsrat zur

## **Aufsichtsbeschwerde**

**H. S.**

gegen

**Obergericht des Kantons Schaffhausen**

betreffend Rechtsverweigerung / Rechtsverzögerung

### **1. Ausgangslage**

Mit Nichtanhandnahmeverfügung vom 16. November 2012 trat die Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen auf die von H. S. am 8. Oktober 2012 erhobene Strafanzeige wegen Urkundenfälschung nicht ein. Gegen diesen Entscheid erhob H. S. am 28. November 2012 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Schaffhausen. Die Staatsanwaltschaft beantragte in ihrer Stellungnahme vom 20. Dezember 2012 die Abweisung der Beschwerde.

Am 27. März 2013 reichte H. S. beim Kantonsrat Schaffhausen eine *Aufsichtsbeschwerde* gegen das Obergericht *betreffend Rechtsverweigerung/Rechtsverzögerung* ein. Das Kantonsratssekretariat leitete sie der Justizkommission zur Prüfung und Antragstellung an den Kantonsrat weiter. Die Justizkommission lud das Obergericht mit Schreiben vom 4. April 2013 zur Stellungnahme ein.

Mit Entscheid vom 12. April 2013 wies das Obergericht die Beschwerde von H. S. ab und teilte der Justizkommission mit Schreiben vom 16. April 2013 mit, die Rechtsverzögerungsbeschwerde sei somit gegenstandslos geworden.

## **2. Antrag**

Der *Aufsichtsbeschwerde* sei keine Folge zu leisten.

## **3. Begründung**

Gemäss Art. 55 Abs. 1 KV (SHR 101.000) übt der Kantonsrat die Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben sowie über die Gerichtsbehörden aus. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Kantonsrat (Kantonsratsgesetz, KRG; SHR 171.100) und der Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen (GOKR; SHR 171.110). Gemäss § 10 Abs. 1 Ziff. 2 GOKR beurteilt die Justizkommission Beschwerden über das Obergericht. Begehren, für welche die Zuständigkeit des Kantonsrates fehlt, offensichtlich abwegige oder undurchführbare Vorbringen oder blosser Auskunftsbegehren beantwortet die Justizkommission direkt. In den übrigen Fällen erstattet sie dem Kantonsrat Bericht und stellt Antrag auf Beantwortung (vgl. § 16 und 79 GOKR). Die Antwort des Kantonsrates ist dem Beschwerdeführer, den Behörden und weiteren Betroffenen schriftlich mitzuteilen (§ 80 GOKR).

Der Umfang der Oberaufsicht ist in Art. 34 KRG näher umschrieben. Im Vordergrund steht die Geschäftsführung der Gerichte. Hierbei ist es dem Kantonsrat und seinen Organen indessen verwehrt, gerichtliche Entscheide zu überprüfen (Art. 34 Abs. 4 KRG). In hängige Justizverfahren darf nicht eingegriffen werden, sofern es sich nicht um Ausnahmen wie dem Vorwurf der formellen Rechtsverweigerung oder -verzögerung oder um sehr langdauernde Verfahren handelt (Dubach/Marti/Spahn, Verfassung des Kantons Schaffhausen, Kommentar, Schaffhausen 2004, S. 169). Diese Kommentarstelle wird jedoch durch das am 1. Januar 2007 (und somit nach Inkrafttreten der Kantonsverfassung) in Kraft getretene Bundesgerichtsgesetz (BGG; SR 173.110) relativiert: Gemäss Art. 94 BGG (Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung) kann gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern eines anfechtbaren Entscheids Beschwerde geführt werden. Art. 94 BGG kommt zum Zuge, wenn einer direkten Vorinstanz des Bundesgerichts Untätigkeit vorgeworfen wird und der verweigerte Entscheid für den Beschwerdeführer anfechtbar wäre (vgl. Niklaus Schmid, Auswirkungen des Bundesgerichtsgesetzes auf die Strafrechtspflege unter besonderer Berücksichtigung des Kantons Zürich, abrufbar auf: [http://www.sjwz.ch/\\_files/Schmid\\_BGG\\_in\\_Strafrechtspflege.htm](http://www.sjwz.ch/_files/Schmid_BGG_in_Strafrechtspflege.htm)). Vorliegend sind

die Voraussetzungen für die Geltendmachung einer Rechtsverzögerungsbeschwerde ans Bundesgericht gestützt auf Art. 94 i.V.m. Art. 80 und Art. 81 Abs. 1 BGG erfüllt. Dem Beschwerdeführer wäre demnach die Rechtsverzögerungsbeschwerde an das Bundesgericht offen gestanden, d.h. ein förmliches Rechtsmittel. Aufsichtsbeschwerden sind immer subsidiär zu den förmlichen Rechtsmitteln. Daraus ergibt sich, dass die Rügen betreffend Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung vom Kantonsrat nicht zu behandeln sind. Das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Anliegen ist mit dem Entscheid des Obergerichtes des Kantons Schaffhausen vom 12. April 2013 hinfällig geworden.

Die Aufsichtsbeschwerde reduziert sich damit auf eine reine Anzeige, vergleichbar mit Art. 31 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; SHR 172.200), wonach jedermann jederzeit Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen eine Behörde von Amtes wegen erfordern, anzeigen kann. Diesbezüglich bestehen keine Anhaltspunkte für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten gegen das Obergericht. Es kann der Ansicht des Obergerichtes gefolgt werden, wonach der Entscheid keinesfalls überfällig war, denn es handelte sich nicht um eine dringliche Angelegenheit. Zudem war der Fall zwar am 20. Dezember 2012 spruchreif. Allerdings reichte der Beschwerdeführer am 28. Januar 2013 eine weitere Stellungnahme ein, welche zusätzlichen Prüfungsaufwand erzeugte.

Aufgrund der Erwägungen ist der Aufsichtsbeschwerde keine Folge zu leisten und der Beschwerdeführer ist, gestützt auf § 80 GOKR über den Ausgang des Verfahrens mit separatem Schreiben zu informieren.

Schaffhausen, 16. Mai 2013

**Justizkommission**  
Der Präsident:

Heinz Rether, Kantonsrat

